

So anbei ein paar Punkte zu dem Fall im Hinblick SGB:

- 1) Grad der Behinderung (GdB) nach SGB IX. Antrag erfolgt beim zuständigen Versorgungsamt. Nach Erhalt des Bescheides kann man einen Widerspruch innerhalb eines Monats machen. Dabei kann man sich auch schon einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Nach Einkommen kann man Prozesskostenhilfe beantragen.

Beratung: Sprechen Sie am besten als erstes mit kostenlosen Beratungsstellen, wie zum Beispiel einer EUTB-Beratungsstelle in Hamburg an. alle auf einen BLink siehe Link:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/behinderung/teilhabeberatung-30846>

- 2) Wenn man eine kleine Erwerbsminderungsrente erhält kann man nach dem SGB XII Viertes Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beantragen. Bei Schwerbehinderung mit einem Merkzeichen "G" oder "aG" gibt es ein Mehrbedarf von 17 5 von 100. Auch hier hilft die EUTB.